per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Kanzlei Lenz und Berkling
Berufungsstraße 342
31275 Lehrte

Webseite: www.lenz-berkling.de
Mail: kontakt@lenz-berkling.de

Tristian Lenz
Rechtsanwalt und Fachanwalt für anwaltliches Berufsrecht

Lisa Berkling
Rechtsanwältin und Fachanwältin für anwaltliches Berufsrecht

Niels Kurberg
Rechtsanwalt und Fachanwalt für anwaltliches Berufsrecht

Ina Dargemeyer
Rechtsanwältin und Fachanwältin für anwaltliches Berufsrecht

Lehrte, den 12.09.2024

Unser Zeichen: RH2330625

K L A G E E R W I D E R U N G

und

W I D E R K L A G E

In dem Rechtsstreit

der **Justice-Protect AG**, Justizstraße 234, 56789 Dike,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herbert Schmidt

Prozessbevollmächtigte:

RAin Marilena Bellenbaum, RLS – Right Law Solutions,
Straße der Antwort 45, 45456 Rechtstadt

– Klägerin –

g e g e n

die **K(I)anzlei AG**, Volgerweg 95q, 30167 Hannover,

vertreten durch die Vorstände Albert Ross und Ellen Bogen

Prozessbevollmächtigter:

RA Tristian Lenz, Kanzlei Lenz und Berkling,
Berufungsstraße 342, 31275 Lehrte

– Beklagte und Widerklägerin –

u n d

die **Green Mania Products GmbH**, Isernhägener Str. 14, 30938 Burgwedel,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Berkkäse

– Drittwiderbeklagte –

Streitwert: 23.716,85 Euro

Namens und in Vollmacht der Beklagten zeigen wir an, dass diese sich gegen die Klage verteidigen wird. In der mündlichen Verhandlung werden wir namens und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Namens und in Vollmacht der Beklagten und Widerklägerin erheben wir ferner Widerklage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Widerbeklagte zu verurteilen, das geschuldete Anwaltshonorar i.H.v. 9.355,12 Euro nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. ab Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Begründung

A. Streitgegenständliches Geschehen

1 Die Parteien streiten über die Rückzahlung eines von der Klägerin an die Beklagte gezahlten Deckungsvorschusses sowie über einen Anspruch der Beklagten gegen die Widerbeklagte auf Zahlung einer Anwaltsvergütung.

I. Zu den Parteien und dem Hintergrund des Ausgangsrechtsstreits

2 Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Die Beklagte ist eine Rechtsanwaltskanzlei, die auf den Einsatz von automatisierten Rechtsprechungs- und Auswertungssystemen spezialisiert ist.

3 Die Klägerin gab der Beklagten mit Schreiben vom 25.09.2022 eine Deckungszusage i.H.v. 14.361,73 Euro für einen Rechtsstreit der Drittwiderbeklagten gegen deren Vertragspartnerin, die Lynx Lightning Solutions AG (im Folgenden Lynx AG).

4 Die Widerbeklagte stellt vegane Produkte her und vertreibt sie. Dabei legt die Widerbeklagte besonderen Wert auf Nachhaltigkeit. Die Widerbeklagte befindet sich in einer schlechten wirtschaftlichen und finanziellen Lage.

Beweise:

1. Artikel in *The Hannover Post* vom 26.06.2024, Bl. 3 d.A.,
2. E-Mail-Korrespondenz vom 28.07.2022, Bl. 50 d.A.

5 Die Lynx AG ist ein Unternehmen, das schwerpunktmäßig Lightnings-as-a-Service-Verträge (im Folgenden LaaS-Verträge) anbietet. Diese umfassen die Bedarfsermittlung und Planung, Beschaffung, den Einbau sowie die Wartung und Instandhaltung von Beleuchtungsanlagen.

6 Die Klägerin wirft der Beklagten fälschlicherweise vor, bei der Vertretung der Widerbeklagten im Rechtsstreit mit der Lynx AG anwaltliche Vertragspflichten gegenüber der Widerbeklagten verletzt zu haben.

II. Hintergrund des Rechtsstreits zwischen Widerbeklagter und Lynx AG

7 Die Widerbeklagte schloss mit der Lynx AG am 05.05.2021 einen LaaS-Vertrag. Für die Planung und den Einbau eines Beleuchtungssystems in den Geschäftsräumen der Widerbeklagten sollte die Lynx AG eine Vergütung i.H.v. 40.000 Euro von der Widerbeklagten erhalten. Nach einer Anzahlung bei Auftragserteilung i.H.v. 8.000 Euro fielen monatliche Ratenzahlungen i.H.v. 4.000 Euro an. Bezüglich der Wartung und Instandhaltung wurde eine Vergütung i.H.v. 1.000 Euro vereinbart, die monatlich im Voraus zu entrichten war.

Beweis: Vertrag zwischen GMP GmbH und Lynx AG, Bl. 48 f. d.A.

8 Bei dem Einbau der Lampen am 22.12.2021 entstand durch die Arbeiten der Mitarbeiter der Lynx AG Baustaub. Dieser Baustaub löste einen Feueralarm aus, der automatisch die Feuerwehr benachrichtigte und die Sprinkleranlage aktivierte. Die Sprinkleranlage verursachte in dem betroffenen Gebäudetrakt einen Wasserschaden i.H.v. 13.000 Euro. Wegen des Feuerwehreinsatzes stellte die Stadt Hannover der Widerbeklagten durch Bescheid vom 08.01.2022 einen Betrag von 800 Euro in Rechnung. Die

Widerbeklagte forderte von der Lynx AG mit Schreiben vom 02.02.2022 die Erstattung der Kosten i.H.v. 13.800 Euro.

Beweis: Klage der GMP GmbH, Bl. 37 f. d.A.

9 Die Lynx AG reagierte auf die Forderungen der Widerbeklagten trotz mehrerer Zahlungsaufforderungen nicht. Als Folge hielt die Widerbeklagte ab März 2022 hielt die vereinbarte monatliche Vergütung gemäß § 4 Abs. 3 LaaS-Vertrag zurück. Die Lynx AG nahm dies zum Anlass, die Software des Beleuchtungssystems von März bis Mai nicht mehr zu aktualisieren.

10 In der Nacht vom 15.05.2022 auf den 16.05.2022 griff die Aktivistengruppe *Anonymous Carnivores* auf die Steuerungssoftware der Produktionsstätte der Widerbeklagten zu. Dabei nutzte sie denselben Zugang zur Steuerungssoftware, den normalerweise auch die Lynx AG zur Wartung des Beleuchtungssystems verwendet. Laut Wartungsbericht war der Cyber-Angriff nur möglich, weil die Wartungsarbeiten an der Software unterlassen wurden. Der Cyber-Angriff konnte erst am 19.05.2022 gestoppt werden. Der Cyber-Angriff der Aktivistengruppe schädigte die digitale Infrastruktur der Widerbeklagten und führte zu einem Produktionsausfall i.H.v. 227.000 Euro.

Beweise:

1. Klage der GMP GmbH, Bl. 39 d.A.,
2. Replik, Bl. 26 f. d.A.

11 Mit Schreiben vom 28.07.2022 forderte die Widerbeklagte die Lynx AG letztmalig zur Zahlung des Gesamtschadens (Wasserschaden, Feuerwehreinsatz und Produktionsausfall) i.H.v. 240.800 Euro auf. Die Lynx AG kam der Zahlungsaufforderung weiterhin nicht nach. Die Widerbeklagte sah sich daher gezwungen, die Beklagte mit der Einleitung rechtlicher Schritte zu beauftragen.

Beweise:

1. Letztmalige Zahlungsaufforderung der GMP GmbH, Bl. 50 d.A.,
2. E-Mail-Korrespondenz vom 04.09.2022, Bl. 47 d.A.

III. Vertrag zwischen der Widerbeklagten und der Beklagten, Deckungszusage der Klägerin und Klageerhebung gegen die Lynx AG

12 Zu diesem Zweck schlossen die Widerbeklagte und die Beklagte am 03.09.2022 eine Vergütungsvereinbarung für die anwaltliche Vertretung im Rechtsstreit gegen die

Lynx AG. Der mandatsführende Anwalt war Herr Rechtsanwalt Max Tech. Das Anwaltshonorar wurde bei Beendigung der Tätigkeit der Beklagten fällig.

Beweis: Vergütungsvereinbarung zum Anwaltsvertrag, Bl. 51 d.A.

13 Die Beklagte richtete sich infolgedessen mit einer Deckungsanfrage an die Klägerin, die Rechtsschutzversicherin der Widerbeklagten. In der Deckungsanfrage legte die Beklagte im Einzelnen dar, dass ein Schadensersatzanspruch der Widerbeklagten gegen die Lynx AG wegen des Produktionsausfalls, des Wasserschadens und des Feuerwehreinsatzes bestand. Daraufhin sagte die Klägerin Deckungsschutz i.H.v. 14.361,72 Euro zu, der sich aus dem Vergütungsvorschuss i.H.v. 7.410,72 Euro und dem Gerichtskostenvorschuss i.H.v. 6.951 Euro zusammensetzte.

Beweise:

1. Deckungsanfrage, Bl. 61 f. d.A.,
2. Deckungszusage, Bl. 60 d.A.

14 Am 30.09.2022 erhob die Beklagte als Prozessbevollmächtigte für die Widerbeklagte Klage auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 240.800 Euro nebst Zinsen gegen die Lynx AG. Die Beklagte führte in der Klage aus, dass eine Pflichtverletzung der Lynx AG einerseits darin bestand, dass sie die Widerbeklagte nur unzureichend über mögliche Folgen von Baustaubentwicklung aufklärt und keine eigenen Schutzvorrichtungen im Hinblick auf die Brandmelder getroffen hatte. Andererseits entsprach die verweigerte Aktualisierung der Software einer Pflichtverletzung gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Die nicht durchgeführten Software-Updates mit einem Zurückbehaltungsrecht zu rechtfertigen, verstieß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB.

Beweis: Klage der GMP GmbH, Bl. 39 ff. d.A.

IV. Anwaltliche Vertretung der Widerbeklagten im Rechtsstreit mit der Lynx AG

15 Entgegen den Behauptungen der Klägerin in Rn. 73 ff. der Klageschrift vertrat die Beklagte die Widerbeklagte zuverlässig und sorgfältig. Sie kam ihren anwaltlichen Pflichten in jeder Hinsicht nach. Die Beklagte traf nicht nur umfassende Sicherheitsmaßnahmen, um einen möglichen Interessensgegensatz vorzubeugen, sondern legte auch die Pflichtverletzungen der Lynx AG hinsichtlich des Wasserschadens und des

Cyber-Angriffs begründet dar. Insbesondere klärte sie die Widerbeklagte ordnungsgemäß über den Sachverhalt und die Erfolgsaussichten im Rechtsstreit mit der Lynx AG auf.

1. *Conflict Check* und Einverständniserklärung der Lynx AG

16 Bevor die Beklagte das Mandat der Widerbeklagten annahm, führte sie einen sog. *Conflict Check* durch. Dieser ergab, dass der Leiter des Teams der Software-Ingenieure, Herr Rechtsanwalt Elon Tates, vor seinem Wechsel zur Beklagten Mitte Februar 2022 bei der Kanzlei Gloria Part mbB angestellt war. Die Gloria Part mbB beriet die Lynx AG hinsichtlich des LaaS-Vertrags mit der Widerbeklagten, der am 05.05.2021 geschlossen wurde. RA Tates war im Rahmen der Vertragsgestaltung lediglich unterstützend tätig. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.01.2022 war RA Tates außerdem krankgeschrieben.

Beweise:

1. Schreiben vom 02.09.2022, Bl. 23 d.A.,
2. Artikel in der KanW, Bl. 20 d.A.,
3. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Elon Tates, Bl. 55 d.A.

17 Bei der Beklagten war RA Tates mit der Betreuung der interprofessionellen Beratung betraut. Seine Aufgaben fokussierten sich auf den Ausbau des KI-Bereichs der Beklagten. In der Rechtssache GMP GmbH gegen die Lynx AG klärte das Team der Software-Ingenieure der Beklagten auf, wie die von der Lynx AG unterlassenen Software-Updates mit dem Produktionsausfall der Widerbeklagten zusammenhingen. RA Tates übernahm keine anwaltlichen Aufgaben für die Widerbeklagte, sondern war lediglich daran beteiligt, die Beklagte in der digitalen Transformation der Rechtsberatung voranzubringen.

Beweise:

1. Artikel in der KanW, Bl. 20 d.A.,
2. E-Mail-Korrespondenz vom 30.10.2022, Bl. 43 d.A.

18 Die Beklagte ging aufgrund dieser Umstände folgerichtig davon aus, dass schon gar kein Interessensgegensatz vorliegen konnte. Um dennoch Missverständnisse vorzubeugen, informierte die Beklagte die Lynx AG am 02.09.2022 unverzüglich über das Ergebnis des *Conflict Checks*. Sie klärte die Lynx AG sowohl telefonisch als auch mit Schreiben vom 02.09.2022 ausführlich über alle möglichen Risiken und Nachteile auf,

die sich aus der Mandatsübernahme ergeben könnten. Anschließend erklärte sich die Lynx AG freiwillig damit einverstanden, dass die Beklagte das Mandat der Widerbeklagten in der Sache GMP GmbH gegen die Lynx AG übernimmt. Außerdem versicherte die Beklagte der Lynx AG, dass zusätzlich umfassende Sicherheitsmaßnahmen, sog. *Chinese Walls*, eingerichtet werden. Diese strikten Informationsbarrieren zwischen RA Tates und den Mandatsbearbeitern stellten sicher, dass keine vertraulichen Informationen über die Lynx AG in das Mandat der Widerbeklagten einflossen. So wusste beispielsweise keiner der mandatsbetreuenden Anwälte der Beklagten, dass die Lynx AG zu diesem Zeitpunkt anwaltlich vertreten wurde. Die Lynx AG stimmte diesen Maßnahmen schriftlich zu.

Beweise:

1. Schreiben vom 02.05.2023, Bl. 21 d.A.,
2. Schreiben vom 02.09.2022, Bl. 23 d.A.,
3. Einverständniserklärung der Lynx AG, Bl. 24 d.A.

19 Mit Schreiben vom 13.04.2023, also über sieben Monate später, widerriefen die Anwälte der Lynx AG plötzlich und völlig unerwartet die Einverständniserklärung ihrer Mandantin. Sie erklärten die Einverständniserklärung für unwirksam, weil die Lynx AG die Bedeutung ihrer Zustimmung nicht hätte erkennen können. Sie warfen der Beklagten vor, die Lynx AG über die tatsächlichen Verhältnisse und Gefahren getäuscht und Druck auf sie ausgeübt zu haben. Zudem rügten sie, dass sich die Beklagte nicht direkt an die anwaltliche Vertretung der Lynx AG gewandt hätte. Die Anwälte der Lynx AG ließen bei ihren haltlosen Anschuldigungen außer Acht, dass die Beklagte zu jenem Zeitpunkt gar nicht von einer anwaltlichen Vertretung der Lynx AG wusste. Die Lynx AG unterließ es, die Beklagte ihrerseits auf eine bestehende anwaltliche Vertretung durch die Gloria Part mbB hinzuweisen. Genauso vergaß die Lynx AG anschließend, ihre eigenen Anwälte über die gegenüber der Beklagten erteilte Einverständniserklärung zu informieren.

Beweis: Schreiben vom 13.04.2023, Bl. 22 d.A.

2. Pflichtgemäße Mandatsbetreuung und Prozessführung

a) Darstellung der Pflichtverletzung der Lynx AG hinsichtlich des Wasserschadens

20 Nicht nur vor der Mandatsübernahme, sondern auch während der Prozessführung verhielt sich die Beklagte pflichtgemäß und leistete gute Arbeit. In der Klageschrift trug die Beklagte den Sachverhalt ausführlich vor und legte die Pflichtverletzung der Lynx AG, die zum Wasserschaden führte, substantiiert dar.

21 Mit E-Mail vom 24.11.2021 erinnerte die Lynx AG den Geschäftsführer der Widerbeklagten daran, die erforderlichen vertraglichen Vorkehrungen zu treffen, um einen reibungslosen Einbau zu garantieren. Nach § 3 Abs. 3 LaaS-Vertrag war die Widerbeklagte verpflichtet, der Lynx AG Zugang zu den Geschäftsräumen der Widerbeklagten zu gewähren. Nebenbei wies die Lynx AG auch darauf hin, dass Baustaub entstehen könne, der die Büromöbel verschmutzen könne. Obwohl der Lynx AG hätte auffallen müssen, dass das Bürogebäude der Widerbeklagten mit automatischen Brandmelder- und Sprinkleranlagen ausgestattet war, zeigte sie als einzige Konsequenz des Baustaubs nur die Verschmutzung von Büromöbeln an. Aus der E-Mail der Lynx AG vom 24.11.2021 schloss die Widerbeklagte, dass es genügen würde, die Büromöbel abzudecken und die betroffenen Mitarbeiter ins Homeoffice zu schicken. Hierüber informierte der Geschäftsführer der Widerbeklagten die Lynx AG in seiner E-Mail vom 28.11.2021. Seiner Bitte, sich noch einmal wegen der Vorbereitungsmaßnahmen zu melden, kam die Lynx AG nicht nach. Folglich konnte die Widerbeklagte davon ausgehen, alle von ihr zu erwartenden notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen zu haben, um den reibungslosen Einbau der Lampen zu gewährleisten.

Beweise:

1. Vertrag zwischen GMP GmbH und Lynx AG, Bl. 48 f. d.A.,
2. E-Mail-Korrespondenz vom 24. und 28.11.2021, Bl. 35 d.A.,
3. Klage der GMP GmbH, Bl. 39 ff. d.A.,
4. Replik, Bl. 27 f. d.A.

22 Am 22.12.2021 gewährte die Widerbeklagte den Mitarbeitern der Lynx AG den vereinbarten Zugang zu ihren Geschäftsräumen. Wie in der E-Mail vom 28.11.2021 angekündigt, waren die Büroräume verlassen und mit Schutzfolien abgedeckt.

23 Bei den Einbauarbeiten kam es zu Baustaub, der die Sprinkleranlage aktivierte, im betroffenen Gebäudetrakt einen Wasserschaden i.H.v. 13.000 Euro verursachte und einen Feuerwehreinsatz i.H.v. 800 Euro auslöste.

24 Vor diesem Hintergrund ging die Beklagte davon aus, dass die Widerbeklagte zur Zurückhaltung der vereinbarten monatlichen Vergütung i.H.v. 1.000 Euro aus dem LaaS-Vertrag berechtigt war.

Beweis: Klage der GMP GmbH, Bl. 37 d.A.

b) Darstellung der Pflichtverletzung der Lynx AG hinsichtlich der unterlassenen Software-Updates

25 Die Beklagte machte in der Klageschrift geltend, dass die Lynx AG durch Unterlassen der Software-Updates ihre Pflicht aus § 3 Abs. 4 LaaS-Vertrag verletzt habe. Danach ist die Lynx AG vertraglich verpflichtet gewesen, „[…] eine Aktualisierung sämtlicher mit dem Lichtmanagement verbundener Softwaresysteme [vorzunehmen]“. Nachdem die Lynx AG trotz mehrerer Zahlungsaufforderungen seitens der Widerbeklagten für den Wasserschaden i.H.v. 13.800 Euro nicht aufkam, behielt die Widerbeklagte ihrerseits ab März 2022 die vereinbarte monatliche Vergütung i.H.v. 1.000 Euro aus dem LaaS-Vertrag ein. Daraufhin nahm die Lynx AG fälschlicherweise an, sie könne sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen und die nach § 3 Abs. 4 LaaS-Vertrag geschuldeten Software-Updates von März bis Mai einstellen. Die Beklagte führte aus, dass sich gegenüber der Widerbeklagten auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstieß. Die Lynx AG wusste, dass der Widerbeklagten die Wartung der Lichtsysteme für die Sicherheit der IT-Systeme besonders wichtig war. Die Widerbeklagte hatte zuvor schlechte Erfahrungen mit sich überschneidenden Software-Systemen gemacht. Aufgrund ihrer Fachkenntnisse hätte der Lynx AG bewusst sein müssen, welches Risiko für Betroffene entsteht, wenn Software-Systeme nicht aktualisieren werden.

Beweise:

1. Vertrag zwischen GMP GmbH und Lynx AG, Bl. 48 f. d.A.,
2. Klage der GMP GmbH, Bl. 40 d.A.

26 Ihre rechtliche Argumentation stütze die Beklagte auf ein Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 14.02.1985. Darin entschied das OLG Frankfurt a.M., dass die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen das Gebot von Treu und Glauben aus § 242

BGB verstößt, wenn die Leistungen für die Vertragsdurchführung von großer Bedeutung sind. Die Beklagte paraphrasierte diesen Teil des Urteils, der auf den Rechtsstreit der Widerbeklagten mit der Lynx AG übertragen werden kann, in der Klage, um die Pflichtverletzung der Lynx AG zu begründen.

27 Wie es Mandanten einer auf den Einsatz von automatisierter Rechtsprechungs- und Auswertungssysteme spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei erwarten, machte die Beklagte von ihrer technischen Expertise und progressiven Arbeitseinstellung Gebrauch. Beim Verfassen der Klageschrift setzte sie punktuell künstliche Intelligenz ein.

Beweis: Klage der GMP GmbH, Bl. 40 d.A.

c) Sachverhaltsaufklärung und Kausalität der unterlassenen Software-Updates

28 Als die Beklagte im Oktober 2022 einen Drohbrief der Aktivistengruppe *Anonymous Carnivores* erhielt, wurde sie darauf aufmerksam, dass die Aktivistengruppe in der Vergangenheit schon einmal die technische Infrastruktur der Widerbeklagten angegriffen hatte. Obwohl die Widerbeklagte die Bedeutung des Drohbriefes herunterspielte, stellte die Beklagte Nachforschungen an. Die Beklagte erkannte, dass es für einen erfolgreichen Prozess darauf ankommen würde, zu beweisen, dass die von der Lynx AG unterlassenen Software-Updates für den entstandenen Produktionsausfallschaden kausal geworden waren. Zur genauen Aufklärung des Sachverhalts gab sie ein Gutachten zu den Auswirkungen der unterlassenen Software-Updates in Auftrag.

Beweise:

1. E-Mail-Korrespondenz vom 20.10.2022, Bl. 44 d.A.,
2. Drohbrief an K(I)anzlei, Bl. 46 d.A.,
3. E-Mail-Korrespondenz vom 30.10.2022, Bl. 43 d.A.

d) Weiterführende Berücksichtigung der Interessen der Widerbeklagten

29 Die Schadensersatzzahlungen der Lynx AG einzuklagen, war zudem im wirtschaftlichen Interesse der Widerbeklagten. Die zahlreichen Zahlungsaufforderungen der Widerbeklagten unterstreichen ihr großes Interesse daran, dass die Lynx AG für den Wasserschaden und den Produktionsausfallschaden aufkommt. Die Widerbeklagte befand sich ohnehin in einer finanziell prekären Lage. In die Abwägung der Beklagten floss ferner ein, dass die Widerbeklagte seit ihrer Gründung keine eigene Rechtsabteilung

aufgebaut hatte. Der Gesamtschaden i.H.v. 240.800 Euro hatte insgesamt ein existenzbedrohendes Ausmaß für die Widerbeklagte, weshalb eine Klage gegen die Lynx AG nur im Sinne der Widerbeklagten war.

Beweis: Zeitungsartikel in *The Hannover Post* vom 26.06.2024, Bl. 3 d.A.

30 Auch in der Außendarstellung nahm sich die Beklagte den Interessen der Widerbeklagten an. Um Berichterstattung, die auf von der Widerbeklagten verschuldete Datenlecks schließen lässt, zu unterbinden, schlug die Beklagte der Widerbeklagten vor, sich mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung an die Presse zu wenden. So sollte eine Beeinflussung des Prozesses zum Nachteil der Widerbeklagten durch die Medien verhindert werden.

Beweis: E-Mail-Korrespondenz vom 30.01.2021, Bl. 45 d.A.

V. Unterliegen der Widerbeklagten

31 Mit Urteil vom 07.09.2023 wies das LG Saarlouis die Klage der Widerbeklagten ab. Das Gericht legte der Widerbeklagten die Kosten des Rechtsstreits auf. Die Klägerin übernahm die aufgrund des Urteils zu erstattenden gegnerischen Anwalts- und Prozesskosten entsprechend der Deckungszusage i.H.v. 14.361,73 Euro.

Beweis: Urteil, Az. 12 O 7846/22, Bl. 8 d.A.

32 Dass das LG Saarlouis die Ansichten der Beklagten bezüglich der Pflichtverletzungen der Lynx AG nicht teilte, war vor der Prozessführung keinesfalls eindeutig abzusehen.

VI. Gegenwärtiger Rechtsstreit

33 Mit Schreiben vom 15.05.2024 forderte die Klägerin die Beklagte auf, den Deckungsschutz i.H.v. 14.361,72 Euro bis zum 01.07.2024 zurückzuzahlen, was die Beklagte verweigerte.

Beweis: Brief-Korrespondenz vom 15.05.2024, Bl. 5 d.A.

34 Die Klägerin erhob daraufhin Klage zum LG Hannover.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zur Klage

35 Die Klägerin beantragt zunächst die Rückerstattung des gewährten Deckungsvorschusses i.H.v. 14.361,72 Euro. Die Klägerin beantragt weiterhin, die Beklagte zur Rückerstattung der noch von ihr zu bezahlenden Anwaltskosten i.H.v. 9.355,12 Euro zu verurteilen. Des Weiteren begehrt die Klägerin Feststellung, dass die Beklagte die Zahlungen der Klägerin für die Anwaltskosten zurückerstatten muss.

36 Die Klage unterliegt der Abweisung. Sie ist teilweise unzulässig, jedenfalls ist sie unbegründet.

1. Zulässigkeit zu Antrag 2. und 3. der Klägerin

37 Die Anträge zu 2. und 3. sind unzulässig.

38 Die Klägerin beantragt weiterhin, dass ab dem Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der offenen Gerichts- und Anwaltskosten die Beklagte der Klägerin 9.355,12 Euro zahlt, die dann wiederum an die Widerbeklagte zurückgezahlt werden sollen. Dieser Antrag ist wegen Unbestimmtheit unzulässig, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

39 Mit dem Bestimmtheitserfordernis wird der Streitgegenstand konkretisiert. Er schützt den Beklagten vor Erschwerung seiner Verteidigung durch vermeidbare Ungenauigkeiten (BGH, Urt. v. 21.03.2018 – VIII ZR 68/17, NJW 2018, 3448). Dementsprechend muss der Antrag so eindeutig wie möglich sein (Musielak/Voit/*Foerste*, ZPO, § 253 Rn. 29).

40 Aus dem Antrag der Klägerin geht nicht hervor, was genau beantragt wird. Die Klägerin beantragt wohl, von ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Anwaltskosten freigestellt zu werden. Die Klägerin benennt diese Freistellung allerdings nicht, sodass das genaue Begehren sich nicht aus den Anträgen ableiten lässt.

41 Auch der Antrag zu 3. ist vor dem Hintergrund der Auslegung des zweiten Klageantrags unzulässig. Es fehlt an dem für die Feststellungsklage nach § 256 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse. Es besteht kein Interesse der Klägerin dahingehend, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird, § 256 Abs. 1 ZPO.

42 Die Klägerin begründet das Feststellungsinteresse damit, dass ohne den Feststellungsantrag ein weiteres Verfahren zur Feststellung der Freistellung bemüht werden müsste

(vgl. Rn. 55 der Klageschrift). Vor diesem Hintergrund argumentiert die Klägerin auch mit dem Gedanken der Prozessökonomie. Wenn Leistungs- und Feststellungsklage nicht zusammen erhoben werden könnten, würde nach Ansicht der Klägerin ein Widerspruch zu dieser Grundmaxime der Zivilprozessordnung bestehen.

43 Diese Argumentation verfängt bei näherer Betrachtung nicht. Ein Feststellungsinteresse kann nicht bejaht werden, wenn das gleiche Ziel mit einer Klage auf Leistung, und somit auch auf Freistellung, erreicht werden kann (BGH, Urt. v. 09.06.1983 – III ZR 74/82, NJW 1984, 1118).

44 Unklar bleibt zunächst, woher das Bedürfnis der Klägerin nach einem Feststellungsurteil herrührt. Der Vorrang der Leistungsklage gegenüber der Feststellungsklage wird damit begründet, dass für die Fälle, in denen der umstrittene Anspruch besteht, das Rechtsschutzziel der Leistungsklage – Erlangung eines vollstreckungsfähigen Titels – im Feststellungsverfahren nicht erreicht werden kann und dass allein die Erhebung der Leistungsklage die Unterbrechung der Verjährung bewirkt (BGH, Urt. v. 11.12.1996 – VIII ZR 154/95, NJW 1997, 870). Damit übersteigt die rechtliche Sicherheit der Leistungsklage, und damit auch die der Freistellungsklage, stets die rechtliche Sicherheit, die mit einer Feststellungsklage erlangt werden könnte. Die Erhebung einer Feststellungsklage wäre folglich nicht zielführend und auch überhaupt nicht erforderlich, um die Interessen der Klägerin im Falle des Obsiegens durchzusetzen. Bei Berücksichtigung dieser Gegebenheiten läuft auch das Argument der Prozessökonomie leer (Saenger/*Saenger*, Zivilprozessordnung, § 256 Rn. 16). Wenn das Feststellungsinteresse nicht besteht und damit die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, dann kann die Klageerhebung auch nicht prozessökonomisch sein.

45 Dass die Feststellungsklage bei der Möglichkeit der Erhebung einer Freistellungsklage nicht zulässig sein kann, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des BGH, der einen unbestimmten und damit unzulässigen Freistellungsantrag in einen Feststellungsantrag umdeutet (BGH, Urt. v. 19.11.2019 – XI ZR 575/16, BeckRS 2019, 35940). Auf die Feststellungsklage wird also nur zurückgegriffen, wenn der Freistellungsantrag unzulässig ist.

2. Begründetheit

a) Kein Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 Alt. 1, 677 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG

46 Es besteht kein Herausgabeanspruch aus §§ 681 S. 2, 667 Alt. 1, 677 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG. Die §§ 681 S. 2, 557 Alt. 1, 677 BGB können vorliegend bereits nicht als Anspruchsgrundlage dienen (sogleich unter aa)). Weiterhin ist der Anwaltsvertrag auch nicht nichtig (sogleich unter bb)).

aa) Keine taugliche Anspruchsgrundlage bei nichtigen Anwaltsverträgen

47 Die Klägerin hält den Anwaltsvertrag mit der Beklagten fälschlicherweise für nichtig (vgl. Rn. 57 der Klageschrift). Selbst bei Nichtigkeit wäre die Konstruktion einer Geschäftsführung ohne Auftrag verfehlt. Ein nichtiger Vertrag führt nicht dazu, dass eine Geschäftsführung „ohne Auftrag“ erfolgt.

48 Grund dafür ist zunächst, dass der Gesetzgeber entschieden hat, gescheiterte Vertragsbeziehungen über das Bereicherungsrecht abzuwickeln. Von dieser gesetzgeberischen Entscheidung abzuweichen, ist nicht nachvollziehbar (*Lorenz*, NJW 1996, 883, 887). Vielmehr führt die Geschäftsführung ohne Auftrag in der Konstellation bei nichtigen Verträgen zu einer Umgehung der gesetzgeberischen Wertungen und ermöglicht eine Einzelfallkasuistik. Belegt wird dies dadurch, dass bei Anwendung der Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag die Kondiktionssperren der §§ 812 ff. BGB mutwillig verdrängt werden (vgl. MüKo/*Schäfer*, BGB, § 677, Rn. 17).

bb) *Hilfsweise:* Keine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags

49 Der Anwaltsvertrag ist wirksam.

50 Die Klägerin trägt vor, dass der Anwaltsvertrag zwischen der Widerbeklagten und der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen das Verbot widerstreitender Interessen gemäß § 134 BGB i.V.m. § 43a Abs. 4 BRAO nichtig sei (vgl. Rn. 57 der Klageschrift). RA Tates habe in derselben Rechtssache bereits die Lynx AG im widerstreitenden Interesse vertreten und sei für die Widerbeklagte tätig geworden. Damit unterliege RA Tates dem persönlichen Tätigkeitsverbot des § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO. Dieses Verbot erstrecke sich nach Vortag der Klägerin gemäß § 43a Abs. 4 S. 2 BRAO und § 3 Abs. 2 S. 1 BORA auf die Beklagte als Sozietät (vgl. Rn. 61 der Klageschrift).

51 Diese Ausführungen sind jedoch in mehrerer Hinsicht falsch. Die Beklagte hat nicht gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gemäß § 43a Abs. 4

BRAO verstoßen, als sie die rechtliche Beratung der Widerbeklagten übernahm. Denn RA Tates unterlag nicht dem Verbot widerstreitender Interessen gemäß § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO. Vielmehr wurde RA Tates für die Widerbeklagte gar nicht erst tätig (sogleich unter (1)). Hilfsweise würde die Arbeit des RA Tates kein persönliches Vertretungsverbot gemäß § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO auslösen (sogleich unter (2)). In beiden Fällen wäre eine Infizierung der Sozietät gemäß § 43a Abs. 4 S. 2 BRAO i.V.m. §§ 59e Abs. 1 S. 1 BRAO ausgeschlossen (sogleich unter (3)). Höchst hilfsweise ist festzustellen, dass der Ausschluss gemäß § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO greift (sogleich unter (4)).

(1) Kein Tätigwerden für die Widerbeklagte

52 RA Tates wurde nicht bei der Beklagten für die Widerbeklagte tätig.

53 Die Klägerin behauptet ohne weitere Begründung, der RA Tates wäre in die rechtliche Vertretung der Widerbeklagten durch die Beklagte eingebunden worden (vgl. Rn. 60 Abs. 2 der Klageschrift). Die Klägerin begründet ein persönliches Vertretungsverbot des RA Tates damit, dass die Beklagte die rechtliche Beratung der Widerbeklagten übernommen hat (vgl. Rn. 60 Abs. 2 der Klageschrift).

54 Die Klägerin verkennt damit, dass ein persönliches Vertretungsverbot eines Anwalts vorliegen muss, der im widerstreitenden Interesse vorbefasst ist. Es wäre also zuerst erforderlich, ein Vertretungsverbot gemäß § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO festzustellen. Die Tätigkeit von nicht in derselben Rechtssache vorbefassten Anwälten kann nicht herangezogen werden, um ein Tätigkeitsverbot desjenigen Anwalts zu begründen, der den „vorherigen“ Mandanten vertreten hat (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 164).

55 Dass RA Tates im Rahmen des Mandats für die Widerbeklagte tätig geworden ist, ist jedoch schlicht nicht ersichtlich. Aus der systematischen Auslegung des § 43a BRAO ergibt sich, dass ein Tätigwerden nur dann anzunehmen ist, wenn der RA das Mandat tatsächlich mitbetreut hat. Tates ist Leiter der KI-Abteilung der Beklagten. Diese Abteilung entwickelt Systeme, welche die softwaregestützte Mandatsbearbeitung in Zukunft optimieren sollen. Diese Entwicklungsarbeit ist als zukunftsgerichteter Prozess im Inneren der Rechtsanwaltskanzlei zu verstehen. Der Einsatz in mandatsbezogener Arbeit ist in einem solchen Stadium noch nicht vorgesehen. Sollten die Systeme dennoch bereits bei der Betreuung der Mandate eingesetzt werden, darf die Natur von KI-Systemen nicht verkannt werden. Es geht gerade darum, dass die KI ohne menschliches Zutun eine Antwort entwickelt. Inwieweit die Leitungsfunktion des RA Tates ein

Tätigwerden im Rahmen des Mandats der Widerbeklagten begründen soll, ist nicht ersichtlich.

(2) *Hilfsweise:* Kein Vertreten

56 Der RA Tates hat die Widerbeklagte auch nicht im Sinne des § 43a Abs. 4 BRAO vertreten.

57 Angenommen der RA Tates ist für die Widerbeklagte tätig gewesen, so setzt ein Tätigkeitsverbot i.S.v. § 43a Abs. 4 BRAO voraus, dass der Rechtsanwalt im Kernbereich der rechtsbesorgenden anwaltlichen Berufsausübung handelt (BGH, Urt. v. 17.09.2020 – III ZR 283/18, NJW 2020, 3451). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

58 Diese Einschränkung ergibt sich aus einer systematischen Auslegung des § 43a Abs. 4 BRAO. Die Grundpflichten des Rechtsanwalts aus § 43a BRAO regeln die Aufgaben des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege und das Vertrauensverhältnis zum Mandanten (*Deckenbrock*, AnwBl 2009, 17). Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 S. 2 BRAO beispielsweise bezieht sich nur auf solche Informationen, die dem RA in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden sind. Dasselbe gilt auch für das Verbot unsachlichen Verhaltens nach § 43a Abs. 3 BRAO. Darüber hinaus ist § 43a Abs. 4 BRAO weitgehend parallel zu § 356 StGB ausgestaltet, welcher eindeutig alle dem anwaltlichen Beruf fremden Tätigkeiten ausschließt (*Deckenbrock* AnwBl 2009, 17).

59 Vor dem Hintergrund, dass das Verbot ein erheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit ist, obwohl diese gemäß Art. 12 Abs. 1 GG einen umfangreichen Schutz erfährt (BGH, Urt. v. 07.12.2020 – AnwZ (Brfg) 17/20, LSK 2020, 37544), kann das Verbot nicht ohne weiteres auf nicht-berufliche Tätigkeiten erstreckt werden. Denn wenn die Interessen der vertretenen Mandanten und der Allgemeinheit durch die Tätigkeit nicht erschüttert werden, dann kann der Schutzzweck der Verbotsnorm nicht den erheblichen Eingriff rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 03.07.2003 – 1 BvR 238/01, NJW 2003, 2520).

60 RA Tates war als Leiter der KI-Abteilung der Beklagten nicht rechtsberatend oder vertretend i.S.e. anwaltlichen Berufsausübung tätig. Rechtliche Würdigungen, wie etwa die Auslegung der Klauseln des LaaS-Vertrags zwischen Widerbeklagter und Lynx AG, hat nicht etwa speziell RA Tates vorgenommen. Rechtliche Würdigungen

für die mandatsbezogene Arbeit fallen keinesfalls in den Aufgabenbereich einer Abteilung, welche die Entwicklung von Software-Systemen für die Beklagte übernimmt. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den mandatsbetreuenden Rechtsanwälten, wie RA Max Tech.

(3) Keine Zurechnung

61 Eine Infizierung der Beklagten als Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 43a Abs. 4 S. 2 BRAO i.V.m. § 59b ff. BRAO ist nicht möglich. Denn ohne persönliches Vertretungsverbot des RA Tates ((1) und (2)), kann auch die Beklagte nicht mit dem Vertretungsverbot infiziert worden sein.

(4) *Höchst hilfsweise:* Ausschluss der Sozietätserstreckung

62 Widerstreitende Interessen sind durch getroffene Vorkehrungen (sogleich unter (a)) und durch eine Einverständniserklärung der Lynx AG ausgeschlossen (sogleich unter (b)). Diese Einverständniserklärung ist auch wirksam (sogleich unter (c)). Die Beklagte hat auch keine Einverständniserklärung der Widerbeklagten einholen müssen (sogleich unter (d)).

(a) Vorkehrungen

63 Die Beklagte hat die notwendigen Vorkehrungen aus § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO getroffen.

64 Es müssen demnach wirksame Schutzsysteme eingerichtet werden, die die Verschwiegenheit des Anwalts garantieren (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 317 ff.). Eine strikte, überprüfbare Trennung muss sowohl auf sachlicher als auch auf personeller Ebene eingerichtet werden (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 317 ff.). In § 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte, die von der Bundesrechtsanwaltskammer erlassen worden ist, werden die Anforderungen an die Schutzsysteme, hier die sog. *Chinese Walls*, weitergehend konkretisiert. Erstens darf die inhaltliche Bearbeitung ausschließlich durch verschiedene Personen erfolgen. Zweitens muss ein wechselseitiger Zugriff auf Papier- und elektronische Akten verhindert werden. Drittens dürfen mandatsbearbeitende Personen nicht wechselseitig über das Mandat kommunizieren. Diese Einhaltung der *Chinese Walls* muss in Textform dokumentiert werden.

65 In der Mail an die Lynx AG vom 02.09.2022 hat die Beklagte die Lynx AG auf die bestehenden widerstreitenden Interessen hingewiesen. Weiterhin hat die Beklagte angezeigt, dass sie wirksame Schutzvorkehrungen in Form von *Chinese Walls* einrichten wird. So ist es auch geschehen. Es ist unschädlich für die eingerichteten Vorkehrungen gewesen, dass das interprofessionelle Team von Software-Ingenieuren unter Leitung von RA Tates in die Mandatsberatung einbezogen wurde. Nicht RA Tates sondern die Software-Ingenieure haben den Cyber-Angriff auf das Software-System der Widerbeklagten aufgeklärt. RA Tates hat nicht auf die Akten zugreifen können und hat auch nicht mit den mandatsbearbeitenden Personen kommuniziert. Weiterhin ist der Beklagten nicht bewusst gewesen, dass die Lynx AG durch die Gloria Part mbB vertreten wurde, was verdeutlicht, dass keine internen und vertraulichen Informationen durch RA Tates weitergeleitet worden sind. Die *Chinese Walls* sind wirksam und intakt gewesen.

(b) Einverständniserklärung der Lynx AG

66 Das Verbot widerstreitender Interessen ist wegen der Einverständniserklärung der Lynx AG ausgeschlossen.

67 Die Tätigkeit eines sich im Interessenkonflikt befindenden Anwalts ist erlaubt, wenn die betroffene Partei damit einverstanden ist (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 307 ff.). Für die Wirksamkeit des Einverständnisses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die einwilligende Person muss wahrheitsgemäß und vollständig über die Interessenkollisionslage aufgeklärt werden (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 307 ff.).

68 Die Lynx AG ist vollständig und wahrheitsgemäß über die Interessenkollisionslage aufgeklärt worden. § 3 Abs. 2 S. 2 BORA aF hat umfassende Informationen über die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Interessenkollisionslage verlangt. Auch wenn die Norm verändert worden ist, wirkt dieser Rechtsgedanke weiter fort (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 307 ff.). Die Anforderung in § 3 Abs. 2 S. 2 BORA aF hat bezweckt, dass der Mandant die Folgen und Gefahren der Interessenkollisionslage selbst abschätzen kann (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 307 ff.). Dieser Schutzzweck schlägt sich auch in § 43 Abs. 4 BRAO nieder. Der Mandant benötigt Informationen über das konkrete Mandat, die Art des Interessenkonflikts und die von der Sozietät beabsichtigten Maßnahmen, um eine Entscheidung zu treffen (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO § 43a, Rn. 307 ff.).

69 Die Beklagte hat sich mit dem Schreiben vom 02.09.2022 an den Vorstand der Lynx AG gewandt. In diesem Schreiben hat die Beklagte angezeigt, dass RA Tates vorher für die Gloria Part mbB tätig gewesen sei. Lediglich im Rahmen einer Vertragsgestaltung habe RA Tates die Lynx AG beraten. Zum Zeitpunkt des Wasserschadens ist RA Tates außerdem krankgeschrieben gewesen und hat daher gar keine Informationen über das Mandat und die Prozessstrategie erhalten können. Die Lynx AG hat also alle Informationen über das konkrete Mandat und die Art des Interessenkonflikts erhalten. Außerdem hat die Beklagte die Lynx AG über die *Chinese Walls*, die die Vertraulichkeit der Mandatsbearbeitung sicherstellen, aufgeklärt. Durch die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen hat die Lynx AG eine fundierte Entscheidung treffen können.

(c) Keine Nichtigkeit der Einverständniserklärung der Lynx AG

70 Die Einverständniserklärung ist nicht durch Anfechtung gemäß § 142 BGB nichtig.

(aa) Widerruf statt Anfechtung

71 Es liegt keine Anfechtungserklärung seitens der Lynx AG vor.

72 Für eine wirksame Anfechtung muss die Anfechtung gemäß § 143 BGB gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt werden. Die Klägerin führt an, dass die Gloria Part mbB mit ihrem Schreiben vom 13.04.2023 die Einverständniserklärung der Lynx AG angefochten habe (vgl. Rn. 66 der Klageschrift). Dabei handelt es sich allerdings um eine Widerrufserklärung.

73 Die Auslegung der Anfechtungserklärung erfolgt nach dem objektiven Empfängerhorizont (vgl. §§ 133, 157 BGB) ausgehend von einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände (BGH, Urt. v. 17.12.2020 – I ZR 239/19, GRUR 2021, 721). Bei der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont ist darauf abzustellen, wie ein vernünftiger Dritter an Stelle der Beklagten die Erklärung der Gloria Part mbB unter den gleichen Umständen verstanden hätte (NK/Schulze/Dörner/Ebert et al./*Dörner,* BGB § 157 Rn. 1-6).

74 Eine vernünftige Person anstelle der Beklagten hätte die Erklärung nicht als Anfechtungserklärung verstanden. Die Gloria Part mbB hat für die Lynx AG ein Schreiben an die Beklagte geschickt, in dem sie erklärt hat, dass sie die vorher erteilte Einverständniserklärung widerrufen möchte. Da das Schreiben mit einem Briefkopf der Gloria Part mbB, einer Anwaltskanzlei, versehen war, kann ein vernünftiger Dritter davon

ausgehen, dass die Gloria Part mbB eine vernünftige Rechtskenntnis hat. Indem erklärt wurde, dass die Einverständniserklärung widerrufen werden soll, hat die Gloria Part mbB auch genau dieses Rechtsmittel, den Widerruf, gemeint. Hätte die Lynx AG die Einverständniserklärung anfechten wollen, hätte die Gloria Part mbB, die eine weitergehende Rechtskenntnis als der Normalbürger besitzt, auch genau das erklärt.

75 Außerdem würde eine Unsicherheit für den Rechtsverkehr bestehen, wenn jedes Mal überdacht werden müsste, ob auch gängige Rechtsbegriffe durch qualifiziertes Fachpersonal anders gemeint sind. Hätte die Gloria Part mbB die Einverständniserklärung anfechten wollen, hätte sie in dem Schreiben an die Beklagte geschrieben: „Hiermit fechten wir die Einverständniserklärung an".

(bb) *Hilfsweise:* Keine Täuschung

76 Hilfsweise liegt auch kein Anfechtungsgrund vor.

77 Die Klägerin hat fälschlicherweise vorgebracht, dass ein Anfechtungsgrund in Form der arglistigen Täuschung gemäß § 123 BGB vorliegt (vgl. Rn. 65 der Klageschrift). Eine Täuschung nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB kann durch das Vorspiegeln falscher Tatsachen oder durch das unterlassene Aufklären bei Bestehen einer Aufklärungspflicht erfolgen (BeckOGK/*Rehberg*, BGB, § 123, Rn. 11-15). Wie bereits oben dargelegt, hat die Beklagte die Lynx AG vollständig und wahrheitsgemäß über die Interessenkollisionslage aufgeklärt. Eine Täuschung durch das Vorspiegeln falscher Tatsachen kann schon gar nicht bestehen.

78 Es hat eine Pflicht zur Aufklärung (s.o.) bestanden. Die Lynx AG ist von der Beklagten über die Interessenkollisionslage vollständig aufgeklärt worden, sodass hierin keine Pflichtverletzung zu sehen ist.

(cc) Ausschluss des Widerrufs einer Einverständniserklärung

79 Die Einverständniserklärung kann nicht widerrufen werden.

80 Mit dem Schreiben vom 13.04.2023 hat die Lynx AG die zuvor erteilte Einverständniserklärung widerrufen wollen. Teilweise wird behauptet, dass eine Einverständniserklärung widerrufen werden kann, und auf die Schutzbedürftigkeit des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und ihrem Anwalt verwiesen (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 317 ff.).

81 Diese Auffassung verkennt jedoch, dass ein Widerruf der Einverständniserklärung dazu führen würde, dass alle betroffenen Mandate umgehend niedergelegt werden müssen (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 317 ff.). So würde auch die Gegenseite den Anwalt ihres Vertrauens verlieren. Es ist unbillig, anzunehmen, dass die Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann, weil so die Fortführung des gegnerischen Mandats von der Laune des zunächst einverstandenen Mandanten abhängt (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 317 ff.). Eine Einverständniserklärung kann nur dann widerrufen werden, wenn die einwilligende Person nicht umfassend über die Interessenkollisionslage aufgeklärt worden ist (Henssler/Prütting/*Henssler*, BRAO, § 43a Rn. 317 ff.). Da die Beklagte jedoch allen erforderlichen Aufklärungspflichten nachgekommen ist, besteht für diese Ausnahme keine Notwendigkeit.

(d) Kein Erfordernis einer Einverständniserklärung der Widerbeklagten

82 Die Einholung einer Einverständniserklärung seitens der Widerbeklagten ist nicht erforderlich gewesen. Da sich kein Anwalt im Konflikt befunden hat (s.o.), ist es nicht notwendig gewesen, eine Einverständniserklärung der Lynx AG und der Widerbeklagten einzuholen. Dass die Beklagte eine Einverständniserklärung der Lynx AG eingeholt hat, ist eine reine Gefälligkeit der Beklagten gewesen, um vorsorglich alle möglichen Missverständnisse seitens der Lynx AG vorzubeugen.

(e) Kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot

83 Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot aus § 12 BORA liegt nicht vor. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Lynx AG hat die Beklagte keine Kenntnis von deren anwaltlicher Vertretung durch die Gloria Part mbB gehabt (sogleich unter (aa)). Dass dies laut Klägerin nicht den Tatsachen entsprechen soll (vgl. Rn. 76 Abs. 2 der Klageschrift), ist eine vollends haltlose Beschuldigung. Selbst wenn ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot vorliegen würde, verkennt die Klägerin die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 12 BORA (sogleich unter (bb)).

(aa) Keine Kenntnis von einer rechtlichen Vertretung der Lynx AG

84 Die Beklagte hat keine Kenntnis von einer anwaltlichen Vertretung der Lynx AG durch die Gloria Part mbB gehabt.

85 Laut der Klägerin soll es zunächst aufgrund des *Conflict Checks* ersichtlich gewesen sein, dass die Gloria Part mbB die Lynx AG rechtlich vertreten hat (vgl. Rn. 76 Abs.

2 der Klageschrift). Wie dies möglich gewesen sein soll, erschließt sich nicht. Im Rahmen eines *Conflict Checks* wird vor der Mandatsübernahme überprüft, ob ein Anwalt zuvor schon einmal für die Gegenseite tätig gewesen ist. Eine solche Überprüfung gibt hingegen keinen Aufschluss darüber, ob die ehemalige Kanzlei des betroffenen Anwalts weiterhin für die Gegenseite tätig ist.

86 Weitere Umstände, die die anwaltliche Vertretung der Lynx AG durch die Gloria Part mbB nahegelegt hätten, liegen nicht vor. Die Klägerin hält den Wechsel von RA Tates zu der Beklagten irrtümlicherweise für einen solchen Umstand. Der Beklagten soll aufgrund dessen bewusst gewesen sein, dass die Lynx AG weiterhin von der Gloria Part mbB vertreten wird. Allerdings ist RA Tates bereits im Februar 2022 von der Gloria Part mbB zu der Beklagten gewechselt. Die Korrespondenz der Beklagten mit der Lynx AG datiert von September 2022. Zwischen diesen Ereignissen hat somit mehr als ein halbes Jahr gelegen. Demzufolge ist es keineswegs naheliegend gewesen, dass die Gloria Part mbB die Lynx AG weiterhin rechtlich vertritt, zumal sich die Tätigkeit der Gloria Part mbB vorrangig auf den Abschluss des LaaS-Vertrags bezogen hat. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein etwaiges Wissen des RA Tates nicht bedeutet, dass auch andere Kanzleimitglieder Einsicht in die vorangegangene rechtliche Vertretung der Lynx AG gehabt haben. Die Beklagte hat wie vereinbart dafür gesorgt, dass kein Wissen des RA Tates bezüglich vorangegangener Rechtsstreitigkeiten zwischen der Widerbeklagten und der Lynx AG auf andere Kanzleimitglieder übergeht.

(bb) Ungeklärte Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 12 BORA

87 Weiterhin erschließt es sich nicht, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot aus § 12 BORA haben soll. Die Klägerin rügt den Verstoß im Rahmen des Schadensersatzanspruchs (vgl. Rn. 75 der Klageschrift). Welcher Schaden der Klägerin durch einen angeblichen Verstoß gegen § 12 BORA entstanden sein soll, geht aus den Ausführungen in der Klageschrift unglücklicherweise nicht hervor. Es verwundert, dass die Klägerin trotz ausführlicher Verweise auf den Schutzzweck des § 12 BORA nicht erkennt, dass ihr gar kein Schaden infolge eines angeblichen Verstoßes gegen das Umgehungsverbot in § 12 BORA entstanden ist. Die Norm schützt unstreitig den gegnerischen Mandanten (BVerfG, Beschl. v. 12.07.2001 - 1 BvR 2272/00, NJW 2001, 3325), also die Lynx AG. Daraus zieht die Klägerin gerade nicht

den naheliegenden Schluss, dass ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot nur zu einem Schaden für die Lynx AG, jedoch nicht zu einem Schaden für die Widerbeklagte hätte führen können.

88 Bei einer gründlichen Recherche wäre der Klägerin wohl aufgefallen, dass ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot vor allem berufsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot hat auch auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die im Rahmen eines nach § 12 BORA pflichtwidrigen Kontakts zustande kommen, keine Auswirkung. Eine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags nach § 134 BGB oder § 138 BGB scheidet aus (Weyland/*Nöker*, BORA, § 12 Rn. 16). Im Einzelfall wäre es nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich, sich auf ein Rechtsgeschäft zu berufen, dass nur aufgrund einer Überrumpelungssituation zustande gekommen ist (Henssler/Prütting/*Prütting*, BORA § 12, Rn. 12).

89 Als potenziell unwirksames Rechtsgeschäft käme nur die Einverständniserklärung der Lynx AG in Betracht. Davon, dass die Lynx AG überrumpelt worden ist, als sie ihr Einverständnis erteilt hat, kann im vorliegenden Fall allerdings nicht die Rede sein. Die Beklagte hat die Lynx AG zunächst umfassend telefonisch aufgeklärt und sie anschließend in ihrem Schreiben vom 02.09.2022 an die Einverständniserklärung erinnert. Der Lynx AG ist es somit zu jedem Zeitpunkt möglich gewesen, Rückfragen bezüglich der Mandatsübernahme zu stellen oder eine Bedenkzeit zu fordern. Da weder noch erfolgt ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Einverständnis wohlüberlegt erteilt worden ist.

b) Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG

90 Es besteht auch kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG.

aa) Keine Pflichtverletzung

91 Die Beklagte hat ihre anwaltlichen Pflichten nicht verletzt.

(1) Kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot und Verbot widerstreitender Interessen

92 Die Beklagte hat nicht gegen das Verbot widerstreitender Interessen und das Umgehungsverbot verstoßen.

(2) Keine anwaltliche Schlechtleistung

93 Die Beklagte hat auch nicht gegen ihre anwaltlichen Pflichten verstoßen.

94 An dieser Stelle bedarf es zunächst einer Konkretisierung dahingehend, welche Pflichten sich aus dem Anwaltsvertrag ergeben. Wie von der Klägerin richtig festgestellt, ist der Anwalt grundsätzlich zur umfassenden Mandatsbetreuung verpflichtet (BGH, Urt. v. 21.06.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2020, 3451). Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der BGH auch anerkennt, dass

> *Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts […] sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls [richten] (BGH, Urt. v. 21.06.2018 – IX ZR 80/17, NJW 3451).*

95 Somit bedarf es auch im vorliegenden Fall zunächst einer Konkretisierung des allgemeinen Maßstabs. Das Mandat bezog sich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten beim Einbau von Lampen einerseits und aus einer Verletzung der Leistungspflichten bei Zurückhaltung von Software-Aktualisierungen. Dabei betraute die Widerbeklagte bewusst die Beklagte mit dem Mandat. Die Widerbeklagte entschied sich somit für eine auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz progressive Kanzlei, die von einem Software-Team unterstützt wird.

96 Außerdem ist zu betonen, dass es sich bei einem Anwaltsvertrag um einen Geschäftsführungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter handelt (Vollkommer/Greger/Heinemann/*Heinemann*, Anwaltshaftungsrecht, § 1, Rn. 4). Auch darf die Anwaltshaftung nicht als Instrumentarium einer Rechtsschutzversicherung missbraucht werden, um einen gewährten Deckungsvorschuss zurückzuerlangen. Es scheint fast schon eine flächendeckende Prozessstrategie geworden zu sein, nach verlorenen, aber von der Versicherung finanzierten Prozessen gegen Anwälte vorzugehen. Die Versicherung trägt aber, ebenso wie der Mandant, das Prozessrisiko. Es darf nicht verlangt werden, dass der Anwalt einen Prozess gewinnt, wenn ein solcher doch unbestritten immer ein Risikogeschäft ist.

97 Die Beklagte ist in diesen Rechtssachen im vereinbarten Umfang tätig geworden. Die Beklagte hat die Widerbeklagte ausreichend über den Sachverhalt aufgeklärt (sogleich unter (1)). Außerdem stellt es keine Pflichtverletzung der Beklagten dar, dass sie der Widerbeklagten nicht von der weiteren Prozessführung abgeraten hat (sogleich unter

(2). Darüber hinaus erweist sich die Beurteilung der Erfolgsaussichten keineswegs als pflichtwidrig (sogleich unter (3)).

(a) Ausreichende Sachverhaltsaufklärung

98 Die Beklagte hat sich hinreichend über den streitgegenständlichen Sachverhalt informiert und die Widerbeklagte angemessen vor dem Prozess aufgeklärt. Damit ist sie ihren vertraglichen Verpflichtungen mehr als gerecht geworden.

99 Um eine fehlerfreie rechtliche Beurteilung vornehmen zu können, ist der Anwalt darauf angewiesen, dass der Mandant ihm alle wesentlichen Informationen mitteilt. Dementsprechend trifft den Mandanten eine Informationspflicht gegenüber dem Anwalt (BGH, Urt. v. 13.03.1997 – IX ZR 81/96, NJW 1997, 2168). Der Anwalt wiederum darf auf die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben zum Sachverhalt vertrauen, solange er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht kennt und auch nicht kennen muss (BGH, Urt. v. 20.06.1996 – IX ZR 106/95, NJW 1996, 2929). Wenn sich Zweifel ergeben, muss der Anwalt sich um die weitere Aufklärung der seiner Meinung nach relevanten Umstände bemühen (BGH, Urt. v. 15.01.1985 – VI ZR 65/83, NJW 1985, 1154). Aufgabe des Anwalts ist es aber letztlich, den Auftraggeber rechtlich zu beraten, und nicht den ihm unterbreiteten Sachverhalt im Sinne einer berufsfremden Tätigkeit als Privatdetektiv zu ermitteln (Vollkommer/Greger/Heinemann/ *Heinemann,* Anwaltshaftungsrecht, § 10 Rn. 27).

100 Die Klägerin hat angeführt, dass die Beklagte diese Informationspflichten unter anderem verletzt hat, als sie die Kausalität des Cyber-Angriffs für den Produktionsausfall aufklärte (vgl. Rn. 78 der Klageschrift). Bei Mandatsübernahme hat die Beklagte von den unglücklichen Vorkommnissen bei den Einbauarbeiten durch die Lynx AG, von den unterlassenen Sicherheitsupdates und dem Cyber-Angriff gewusst. Dass es in der Vergangenheit schon Cyber-Angriffe durch die Aktivistengruppe gab, hat die Beklagte erst erfahren, als sie einen eigenen Drohbrief erhalten hat. Die Beklagte hat sich daraufhin am 20.10.2022 an die Widerbeklagte gewandt, um den Sachverhalt weitergehend aufzuklären. Die Widerbeklagte hat erst auf diese Nachfrage hin erwähnt, dass sie zwar schon länger Probleme mit der Aktivistengruppe gehabt hat. Laut Geschäftsführer der Widerbeklagten solle die Aktivistengruppe aber ignoriert werden. Die Beklagte hat bei ihrer Mandantin pflichtgemäße Nachforschungen angestellt. Sie hat darauf vertrauen dürfen, dass die Angaben der Widerbeklagten vollständig gewesen sind, um auf dieser Basis die Lage rechtlich einzuschätzen.

101 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Berichten über Hacker-Angriffen im Aue-Blättchen. Dabei handelt es sich um ein kleines, lokales Tagesblatt, dem wohl keine besondere Bedeutung zugeschrieben werden kann. Es würde den Aufgabenbereich des Anwalts ad absurdum führen, würde man ernsthaft fordern, dass ein Anwalt die Zeitungsartikel über seine Mandanten der letzten Monate durchforsten muss, um sich, wohlgemerkt ohne Anhaltspunkte, vertragsgemäß über den Sachverhalt zu informieren.

102 Nachdem die Beklagte selbst einen Drohbrief erhalten hatte, hat sie die Widerbeklagte pflichtgemäß auf die rechtliche Relevanz der Drohbriefe hingewiesen. Die Beklagte hat deutlich gemacht, dass es Schwierigkeiten bei der Begründung der Kausalität der unterlassenen Software-Updates für den Produktionsausfall geben könnte. Um diese Kausalität möglichst genau darzulegen, hat sie ein Gutachten durch ihr Software-Team erstellen lassen, dass ihrer Ansicht nach die Kausalität der unterlassenen Sicherheitsupdates für den Hacker-Angriff beweisen konnte. Sie hat erkannt, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich gewesen ist und hat dementsprechend gehandelt. Auch der Einsatz des Software-Teams entsprach dem vertraglich festgelegten Rahmen.

103 Dass das Gericht die Kausalität letztlich verneint und damit den Drohbriefen einer dubiosen Aktivistengruppe Glauben geschenkt hat, mag zwar verwundern. Eine Pflichtverletzung der Beklagten kann daraus jedoch nicht begründet werden.

(b) Keine Pflicht zum Abraten von Klage

104 Ein Beratungsfehler ist auch nicht darin zu sehen, dass die Beklagte der Widerbeklagten nicht von der Prozessführung abgeraten hat.

105 Die Pflicht zum Abraten von der Klageerhebung besteht nur dann, wenn eine Klage praktisch aussichtslos ist (BGH, Urt. v. 17.04.1986 – IX ZR 200/85, NJW 1986, 2043). Dies steht im Einklang mit der unbestrittenen Tatsache, dass ein Gerichtsprozess stets ein Risikogeschäft ist und Zweifel an dem Erfolg der Klage immer bestehen (Vollkommer/Greger/Heinemann/*Heinemann*, Anwaltshaftungsrecht, § 12, Rn. 20). Vielmehr ist es die berufsrechtliche Aufgabe des Anwalts, bei einer nicht ganz eindeutigen Rechtslage mit der für den Mandanten günstigen Rechtsauffassung durchzudringen (OLG München, Urt. v. 03.11.1970 – 12 U 1960/70, JR 1969, 163). Schon das Reichsgericht stellte in seiner Entscheidung fest:

„Das Erfordernis einer objektiven und deutlichen Belehrung ***bedeutet jedoch nicht, dass jede Unsicherheit, jede abweichende Rechtsanschauung Anlass sein müsste, dem Mandanten von einem Prozess abzuraten****. Bei der Fülle der vorhandenen oder möglichen Zweifel und Streitfragen wäre ein solcher Grundsatz gar nicht durchführbar;* ***der Versuch einer Durchführung würde die Tätigkeit des Rechtsanwalts gerade zum Schaden der Partei häufig hemmen und oftmals lähmen*** *(RG Urt. v. 22.10.1915 – III ZR 123/15, RGZ 87, 187).“*

(Hervorgehoben durch den Unterzeichnenden)

106 Vor diesem Hintergrund ist ein Abraten von der Klage nicht geboten gewesen. Der Erfolg der Klage der Widerbeklagten gegen die Lynx AG lag nach der fundierten rechtlichen Prüfung der Beklagten nahe.

(aa) Pflichtverletzung der Lynx AG wegen Baustaub

107 Die Beklagte hat richtigerweise als Prozessbevollmächtigte der Widerbeklagten Klage auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegenüber der Lynx AG erhoben. Die Geltendmachung dieses Anspruchs ist nicht aussichtslos gewesen. Nach dem Grundsatz *da mihi factum, dabo tibi ius* soll das Gericht auf Grundlage des Parteienvortrags eine eigene Subsumtion vornehmen (vgl. § 138 ZPO). Es ist gerade nicht an eine Rechtslage gebunden, von der die Parteien jeweils behaupten, sie liege vor. Die Beklagte hat den zu Grunde liegenden Sachverhalt ausführlich dargelegt. Es ist plausibel gewesen, anzunehmen, dass die Lynx AG durch mangelhafte Aufklärung über Folgen der Baustaubentwicklung ihre Sorgfaltspflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB gegenüber der Widerbeklagten verletzt hat. Die Beklagte durfte davon ausgehen, dass auch das LG Saarlouis diese Pflichtverletzung als gegeben ansieht. Da das LG Saarlouis zu einer anderen Auffassung gelangt ist, sei die Pflichtverletzung der Lynx AG hier nochmal genau dargelegt.

108 Generell muss sich nach § 241 Abs. 2 BGB bei der Abwicklung von Schuldverhältnissen jede Partei so verhalten, dass Person, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden (vgl. BGH, Urt. v. 10.03.1983 – III ZR 169/81, NJW 1983, 2813). Dass das LG Saarlouis die Umstände des Einzelfalls bezüglich des Umfangs und des Inhalts der Schutzpflicht i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB nicht entsprechend der rechtlichen Einschätzung der Beklagten bewertet hat, ist zwar aus Sicht der Widerbeklagten bedauerlich. Jedoch hat sich hier lediglich die in jedem Prozess innewohnende Gefahr, zu unterliegen, realisiert.

109 Auch § 3 Abs. 3 LaaS-Vertrag stand den Erfolgsaussichten des Prozesses nicht entgegen. § 3 Abs. 3 LaaS-Vertrag besagt, dass die Kundin die für die Arbeit der Auftragnehmerin erforderlichen Bedingungen zu schaffen hat. Diese Klausel hat die Lynx AG aber nicht von jeglicher Sorgfaltspflicht gegenüber der Widerbeklagten befreit.

110 Grundsätzlich gilt, dass solche Vorkehrungen getroffen werden müssen, die geeignet sind, die Schädigung des Vertragspartners tunlichst abzuwenden (BGH, Urt. v. 09.09.2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778). Dabei besteht die Pflicht, zu überprüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen notwendig sind (BGH, Urt. v. 09.09.2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778). Notwendig ist der Schutz vor Gefahren, die über das gewöhnliche Risiko des entsprechenden Rechtsgeschäfts hinausgehen und von dem Vertragspartner nicht vorhersehbar oder ohne weiteres erkennbar sind (BGH, Urt. v. 09.09.2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778). Es sind aber jedenfalls solche Vorkehrungen ausreichend, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Dritter für ausreichend halten darf, um Schäden zu vermeiden und den Umständen nach zumutbar sind (BGH, Urt. v. 09.09.2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778).

111 Die Auslegung von § 3 Abs. 3 LaaS-Vertrag ergibt, dass die Lynx AG nicht von jeglicher Aufklärungs- bzw. Sorgfaltspflicht i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB befreit worden ist. Diese Vertragsklausel modifiziert lediglich die allgemeinen Grundsätze des § 241 Abs. 2 BGB dahingehend, dass die Schutzpflicht der Lynx AG, die geeigneten Maßnahmen vorzunehmen, nun die Widerbeklagte treffen. Die vorgelagerte Pflicht, zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, trifft weiterhin die Lynx AG. Diese Auslegung ergibt sich zum einen deutlich aus der Formulierung in § 3 Abs. 3 LaaS-Vertrag, dass die Widerbeklagte der Lynx AG „Zugang zu den Räumen“ gewähren muss. Mit der Klausel soll die Mitarbeit der Widerbeklagten vertraglich gewährleisten werden, damit die Lynx AG ihrerseits ihren Pflichten, die nur unter Mitwirkung der Widerbeklagten erfüllt werden können, nachkommen kann. Mit Nichten sollen durch die Klausel alle Sorgfaltspflichten der Lynx AG abbedungen werden. Zum anderen verfügen die Mitarbeiter der Lynx AG im Vergleich zur Widerbeklagten über mehr Informationen bezüglich etwaiger Risiken beim Einbau der Lichter. Aufgrund dieses Wissensvorsprungs ist auch zu erwarten, dass höhere Anforderungen an die Lynx AG zu stellen sind als an die Widerbeklagte. Es wäre nicht lediglich eine Gefälligkeit der Lynx AG gewesen, die Widerbeklagte auf die erforderlichen Maßnahmen hinzuweisen.

Vielmehr wäre diese Mitteilung vertragliche Schutzpflicht gewesen, damit die Widerbeklagte die erforderlichen Maßnahmen einleiten konnte.

112 Obwohl die Mitarbeiter der Lynx AG gewusst haben, dass die Baustaubbildung das Gebäude und darin befindlichen Anlagen, wie Feuermelder, beeinflussen könnte, haben sie dem Geschäftsführer der Widerbeklagten in einer kurzen E-Mail lediglich mitgeteilt, dass Büromöbel verschmutzt werden könnten. Ohne die notwendigen Informationen seitens der Lynx AG hat die Widerbeklagte überhaupt keine Maßnahmen treffen können, die geeignet gewesen wären, die Aktivierung der Sprinkleranlagen durch den Baustaub zu vermeiden. Spätestens als der Geschäftsführer der Widerbeklagten geantwortet hat, sie würden die Möbel abdecken und die betroffenen Mitarbeiter nach Hause schicken, hätten die Mitarbeiter der Lynx AG erkennen müssen, dass der Geschäftsführer der Widerbeklagten die Tragweite der Baustaubbildung nicht begriffen hat. Statt ihn auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen hinzuweisen, hat die Lynx AG billigend in Kauf genommen, dass der Widerbeklagten bei den Bauarbeiten Schäden entstehen.

(bb) Pflichtverletzung der Lynx AG durch die unterlassenen Software-Updates

113 Die Lynx AG hat zudem ihre vertragliche Pflicht zur Vornahme der Software-Updates verletzt.

114 Die Klägerin rügt, dass sich die Beklagte in ihrer rechtlichen Argumentation auf ein Urteil beruft, das von der Beklagten falsch wiedergegeben worden sei (vgl. Rn. 83 der Klageschrift). Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass die Beklagte den entscheidenden Teil des Urteils sehr wohl wahrheitsgemäß paraphrasiert hat und dieser Teil auch die Argumentation der Beklagten stützt.

115 Bei dem Urteil handelt es sich um das Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 14.02.1985. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt stellte sich das Problem, dass ein im Frachtverkehr einer Transportkette tätiger Kaufmann die Rückgabe von Paletten und Gitterboxen, die als Transportmittel dringend benötigt wurden, mit Verweis auf das Zurückbehaltungsrecht verweigert hatte. Das Gericht entschied, dass die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts unzulässig sei, da die Paletten und Gitterboxen von großer Bedeutung für den Warenumschlag waren. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts verstoße, so das Gericht, in diesem Fall gegen das Gebot von Treu und Glauben aus § 242 BGB (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.02.1985 – 12 U 44/84, MDR 1985, 503).

116 Die Beklagte führt in ihrem Schriftsatz aus, dass nach dem OLG Frankfurt a.M. die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht möglich sei, weil der Klägerin durch die Nichterfüllung der Pflicht erhebliche Schäden entstanden seien. Die Argumentation des OLG Frankfurt a.M. lässt auch auf den Rechtsstreit der Widerbeklagten mit der Lynx AG übertragen und stützt die Argumentation der Beklagten.

117 Die Lynx AG hat die erforderlichen Updates nicht vorgenommen, obwohl diese von überragender Bedeutung für die Sicherheit der Produktionsabläufe der Widerbeklagten waren. Die Beklagte ist vor dem Hintergrund des Urteils zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, dass die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ob der Bedeutung der Updates für die Widerbeklagte ebenfalls einen Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB darstellen muss.

118 Dass die Beklagte für das Schreiben der Klageschrift punktuell künstliche Intelligenz verwendet hat, stellt keine Pflichtverletzung ihrerseits dar. Wenn die Klägerin rügt, dass ein Teil des Klageschriftsatzes der Beklagten wohl von einer künstlichen Intelligenz verfasst worden ist (vgl. Rn. 82 Abs. 3 der Klageschrift), sei darauf verwiesen, dass die Beklagte gerade mit dem Einsatz solcher progressiven Hilfsmittel wirbt. Die Widerbeklagte hat sich mit der Mandatierung der Beklagten auch für eine fortschrittliche Mandatsbearbeitung unter Einsatz von künstlicher Intelligenz entschieden.

(c) Keine pflichtwidrige Ermutigung zur Klageerhebung

119 In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen kann der Hinweis der Beklagten, sie sehe die Erfolgsaussichten der Klage weiterhin als gegeben, nicht als pflichtwidrige Ermutigung zur Klageerhebung verstanden werden.

120 Der Anwalt ist zur Aufklärung hinsichtlich der Erfolgsaussichten verpflichtet (BGH Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Mandant oftmals nicht in der Lage ist, rechtliche Ausführungen nachzuvollziehen. Deswegen bezieht sich die Pflicht des Anwalts auf die Erörterung der Umstände, die für die Erfolgsaussichten der Klage maßgeblich sind (BGH, Urt. v. 08.12.1983 – I ZR 183/81, BGHZ 89, 178). Dieser Pflicht ist die Beklagte nachgekommen, indem sie auf die Drohbriefe verwies. Zudem ist ein Anwalt dazu verpflichtet, auf Veränderungen in der sachlichen oder rechtlichen Lage zu reagieren (BGH Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324). Durch die Kontaktierung der Widerbeklagten und einer weiteren Aufklärung ist die Beklagte auch dieser Pflicht nachgekommen. Die Beklagte ist sich letztlich aber – zu Recht – sicher gewesen, mit einer

Klage die Ansprüche der Widerbeklagten durchsetzen zu können. Der Hinweis auf die Erfolgsaussichten ist daher nicht zu beanstanden.

bb) Keine Kausalität

121 Des Weiteren ist eine etwaige Pflichtverletzung der Beklagten auch nicht kausal für den entstandenen Schaden geworden.

122 Für die Feststellung der Kausalität kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Fall der vertragsgemäßen Beratung verhalten hätte (BGH Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324). Dabei greift ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass sich der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung für die Vorgehensweise entschieden hätte, die ihm am erfolgversprechendsten erscheint.

123 Dabei ist hervorzuheben, dass es sich nur um eine grundsätzliche Vermutung handelt, die stets durch die Umstände des konkreten Falls erschüttert werden kann und einer richterlichen Überprüfung bedarf (BGH, Urt. v. 04.11.2020 – IV ZR 19/19, BeckRS 2020 31232). Eine Erschütterung dieses Anscheins resultiert vorliegend aus der Deckungszusage durch die Klägerin und den Äußerungen sowie der wirtschaftlichen Lage der Widerbeklagten.

124 Besteht eine Rechtsschutzversicherung, so ist das Risiko des Mandanten, die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen Deckungsanspruch gering. Laut BGH „entspricht es dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist“ (BVerfG, Beschl. v. 12.09.2021 – 1 BvR 2265/00, NJW 2001, 3324).

125 Die Widerbeklagte ist durch die Klägerin versichert gewesen. Die Klägerin hat auch die Deckungszusage für den Rechtsstreit der Widerbeklagten mit der Lynx AG erteilt. Im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung ist damit anzunehmen, dass sich die Widerbeklagte auch für die Klageerhebung entschieden hätte, wenn die Beklagte von einer solchen abgeraten hätte.

126 Auch weitere Anhaltspunkte, die nahelegen, dass der Mandant die Fortführung des Rechtsstreits beabsichtigt hätte, sind zu berücksichtigen (OLG Schleswig, Urt. v. 29.06.2006 – 11 U 46/05, SchlHA 2008, 247).

127 Hierbei sei vor allem auf die Äußerungen der Widerbeklagten verwiesen. Nachdem die Beklagte gemäß ihrer Aufklärungspflicht hinsichtlich der Erfolgschancen und des

Sachverhalts auf die rechtliche Relevanz der Drohbriefe der Aktivistengruppe verwiesen hatte, hat die Widerbeklagte die Belanglosigkeit dieser Nachricht beteuert. Der Widerbeklagten ist es auch besonders wichtig gewesen, die Schadensersatzansprüche gegen die Lynx AG geltend zu machen. Das ergibt sich insbesondere aus den zahlreichen Zahlungsaufforderungen. Ferner ist zu beachten, dass der Schaden durch Wasserschaden und Cyber-Angriff ein existenzbedrohendes Ausmaß für die Widerbeklagte hat. Die Widerbeklagte hat ihr Stammkapital trotz beachtlicher Umsätze seit Gründung nicht erhöht und eine weitergehende rechtliche Absicherung versäumt. Dementsprechend ist es auch aus wirtschaftlichen Aspekten naheliegend gewesen, den Prozess zu führen.

cc) Schaden

128 Sollte das Gericht, entgegen der Auffassung der Beklagten, zu der Ansicht gelangen, dass die Beklagte ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat und diese Pflichtverletzungen auch kausal für den verursachten Schaden waren, so darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Widerbeklagte ein Mitverschulden träfe.

129 Ein Mitverschulden ist dann anzunehmen, wenn eine Schadensursache im Bereich des Geschädigten entstanden ist und der Geschädigte die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die nach der Sachlage erforderlich schien (BGH, Urt. v. 20.06.1996 – IX ZR 106/95, NJW 1996, 2929). Wenn die Klägerin die Pflichtverletzung hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung rügt, so unterschlägt sie, dass die Widerbeklagte die Beklagte nicht vollständig über den Sachverhalt aufgeklärt hat, indem sie das Treiben der Aktivistengruppe nicht erwähnte und auch auf Rückfrage leichtfertig mit den Drohbriefen umgehen wollte. Die wahrheitsgemäße und vollständige Unterrichtung des Anwalts ist aber eine Vertragspflicht des Mandanten (BGH, Urt. v. 28.09.1982 – VI ZR 221/80, BeckRS 1982, 30404792). Dieser Pflicht ist die Widerbeklagte nicht nachgekommen.

c) Kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG

130 Die Beklagte hat nicht gegen ein Schutzgesetz verstoßen (s.o.). Folglich kommt auch kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG in Betracht.

d) Kein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG

131 Der Klägerin steht auch kein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG zu. Es bestand ein Rechtsgrund für die Leistung, die Zahlung des Deckungsvorschusses.

e) Kein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB

132 Die Beklagte hat nicht gegen ihre anwaltlichen Pflichten nach §§ 280 Abs. 1, 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB verstoßen, sodass die Klägerin keinen Anspruch dahingehend hat.

II. Zur Widerklage

133 Die Widerklage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

134 Die Drittwiderklage ist zulässig.

135 Die geschuldeten Honoraransprüche belaufen sich insgesamt auf über 5.000 Euro, sodass das Landgericht gemäß § 23 Nr. 1 GVG das sachlich zuständige Gericht ist. Das Landgericht Hannover ist das gemäß § 33 ZPO für die isolierte Drittwiderklage örtlich zuständige Gericht.

136 Dem steht nicht entgegen, dass bezüglich der Anwaltskosten schon eine negative Feststellungsklage erhoben wurde. Eine Leistungsklage greift stets weiter als eine negative Feststellungsklage (BGH, Urt. v. 28.11.2001 – VIII ZR 75/00, NJW 2002, 751). Dies resultiert daraus, dass nur bei einer Leistungsklage ein vollstreckbarer Titel erlangt werden kann (BGH, Urt. v. 10.10.1952 – V ZR 159/51, NJW 1952, 1375).

137 Ebenfalls ist es unschädlich, dass die Widerbeklagte bislang noch nicht in den Rechtsstreit einbezogen war und sich die Widerklage nur gegen diese richtet. Vor dem Hintergrund der Maxime der Prozessökonomie und dem Ziel einer Drittwiderklage ist auch eine isolierte Drittwiderklage gegen einen bislang Unbeteiligten zulässig. Die Vervielfältigung und Zersplitterung von Prozessen über einen einheitlichen Lebenssachverhalt müssen vermieden werden, eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung über zusammengehörende Ansprüche sollen ermöglicht werden (BGH, Urt. v. 11.10.2018 – I ZR 114/17; NJW 2019, 1610). Dafür ist erforderlich, dass eine tatsächliche und rechtliche enge Verknüpfung von Klage und Drittwiderklage besteht (BGH, Urt. v. 13.03.2007 – VI ZR 129/06, NJW 2007, 1753). Zudem dürfen schutzwürdige

Interessen des Drittwiderklagten dem nicht entgegenstehen (BGH, Urt. v. 25.11.2020 – VIII ZR 252/18, NJW 2021, 1093).

138 Die Einbeziehung der Widerbeklagten trägt dazu bei, die ökonomische Prozessführung zu gewährleisten. Die negative Feststellungsklage der Klägerin ist darauf gerichtet festzustellen, dass kein Honoraranspruch der Beklagten gegen die Klägerin besteht. Mit der Widerklage begehrt die Beklagte nun eine Verurteilung auf Zahlung. Offensichtlich besteht damit ein enger rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang von Klage und Drittwiderklage. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Interessen Drittwiderbeklagten beeinträchtigen würden.

2. Begründetheit

139 Die Drittwiderklage ist auch begründet. Es besteht ein wirksamer Anwaltsvertrag zwischen der Widerbeklagten und der Beklagten. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt, sodass dem Anspruch auch keine Einreden der Widerbeklagten entgegenstehen.

140 Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 2 ZPO.

III. Zusammenfassung

141 Die Beklagte hat die Widerbeklagte entgegen den haltlosen Behauptungen der Klägerin nicht „schlecht vertreten“. Die Beklagte hat sich weder vor der Mandatierung noch während des Prozesses anwaltliche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen. Die Beklagte hat die Pflichtverletzungen der Lynx AG substantiiert begründet und den zugrundeliegenden Sachverhalt ausreichend aufgeklärt. Sie hat alles dafür getan, den Prozess für ihre Mandantin zu gewinnen. Für die von ihr erbrachten Leistungen steht der Beklagten das Anwaltshonorar zu.

Je zwei beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Tristian Lenz

Anlagen:

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Anlage 3 – Materialverzeichnis

Anlage 4 – Literaturverzeichnis

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

A. Streitgegenständliches Geschehen 2

I. Zu den Parteien und dem Hintergrund des Ausgangsrechtsstreits 2

II. Hintergrund des Rechtsstreits zwischen Widerbeklagter und Lynx AG 3

III. Vertrag zwischen der Widerbeklagten und der Beklagten, Deckungszusage der Klägerin und Klageerhebung gegen die Lynx AG 4

IV. Anwaltliche Vertretung der Widerbeklagten im Rechtsstreit mit der Lynx AG 5

1. *Conflict Check* und Einverständniserklärung der Lynx AG 6

2. Pflichtgemäße Mandatsbetreuung und Prozessführung 8

a) Darstellung der Pflichtverletzung der Lynx AG hinsichtlich des Wasserschadens 8

b) Darstellung der Pflichtverletzung der Lynx AG hinsichtlich der unterlassenen Software-Updates 9

c) Sachverhaltsaufklärung und Kausalität der unterlassenen Software-Updates 10

d) Weiterführende Berücksichtigung der Interessen der Widerbeklagten 10

V. Unterliegen der Widerbeklagten 11

VI. Gegenwärtiger Rechtsstreit 11

B. Rechtliche Würdigung 12

I. Zur Klage 12

1. Zulässigkeit zu Antrag 2. und 3. der Klägerin 12

2. Begründetheit 14

a) Kein Anspruch aus §§ 681 S. 2, 667 Alt. 1, 677 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG 14

aa) Keine taugliche Anspruchsgrundlage bei nichtigen Anwaltsverträgen 14
bb) *Hilfsweise:* Keine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags 14
(1) Kein Tätigwerden für die Widerbeklagte 15
(2) *Hilfsweise:* Kein Vertreten 16
(3) Keine Zurechnung 17
(4) *Höchst hilfsweise:* Ausschluss der Sozietätserstreckung. 17
(a) Vorkehrungen 17
(b) Einverständniserklärung der Lynx AG 18
(c) Keine Nichtigkeit der Einverständniserklärung der Lynx AG 19
(d) Kein Erfordernis einer Einverständniserklärung der Widerbeklagten 21
(e) Kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot 21
b) Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG 23
aa) Keine Pflichtverletzung 23
(1) Kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot und Verbot widerstreitender Interessen 23
(2) Keine anwaltliche Schlechtleistung 24
(a) Ausreichende Sachverhaltsaufklärung 25
(b) Keine Pflicht zum Abraten von Klage 26
(c) Keine pflichtwidrige Ermutigung zur Klageerhebung 30
bb) Keine Kausalität 31
cc) Schaden 32
c) Kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG 32
d) Kein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG 33
e) Kein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB 33
II. Zur Widerklage 33
1. Zulässigkeit 33

2. Begründetheit 34
III. Zusammenfassung 34

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht und Datum der Entscheidung	Aktenzeichen	Fundstelle
Bundesverfassungsgericht		
BVerfG, Beschluss vom 12.07.2001	1 BvR 2272/00	NJW 2001, 3325
BVerfG, Beschluss vom 12.09.2001	1 BvR 2265/00	NJW 2001, 3324
BVerfG, Beschluss vom 03.07.2003	1 BvR 238/01	NJW 2003, 2520
Bundesgerichtshof		
BGH, Urteil vom 10.10.1952	V ZR 159/51	NJW 1952, 1375
BGH, Urteil vom 28.09.1982	VI ZR 221/80	BeckRS 1982, 30404792
BGH, Urteil vom 10.03.1983	III ZR 169/81	NJW 1983, 2813
BGH, Urteil vom 09.06.1983	III ZR 74/82	NJW 1984, 1118
BGH, Urteil vom 08.12.1983	I ZR 183/81	BGH Z 89/178
BGH, Urteil vom 15.01.1985	VI ZR 65/83	NJW 1985, 1154
BGH, Urteil vom 17.04.1986	IX ZR 200/85	NJW 1986, 2043
BGH, Urteil vom 20.06.1996	IX ZR 106/95	NJW 1996, 2929
BGH, Urteil vom 20.06.1996	IX ZR 106/95	NJW 1996, 2929
BGH, Urteil vom 11.12.1996	VIII ZR 154/95	NJW 1997, 870
BGH, Urteil vom 13.03.1997	IX ZR 81/96	NJW 1997, 2168
BGH, Urteil vom 28.11.2001	VIII ZR 75/00	NJW 2002, 751
BGH, Urteil vom 13.03.2007	VI ZR 129/06	NJW 2007, 1753

BGH, Urteil vom 09.09.2008	VI ZR 2719/06	NJW 2008, 3778
BGH, Urteil vom 21.03.2018	VIII ZR 68/17	NJW 2018, 3448
BGH, Urteil vom 21.06.2018	IX ZR 80/17	NJW 2020, 3451
BGH, Urteil vom 11.10.2018	I ZR 114/17	NJW 2019, 1610
BGH, Urteil vom 19.11.2019	XI ZR 575/16	BeckRS 2019, 35940
BGH, Urteil vom 17.09.2020	III ZR 283/18	NJW 2020, 3451
BGH, Urteil vom 04.11.2020	IV ZR 19/19	BeckRS 2020, 31232
BGH, Urteil vom 25.11.2020	VIII ZR 252/18	NJW 2021, 1093
BGH, Urteil vom 07.12.2020	AnwZ (Brfg) 17/20	LSK 2020, 37544
BGH, Urteil vom 17.12.2020	I ZR 239/19	GRUA 2021, 721
BGH, Urteil vom 16.09.2021	IX ZR 165/19	NJW 2021, 3324
Reichsgericht		
RG, Urteil vom 22.10.1915	III ZR 123/15	RGZ 87, 187
Oberlandesgerichte		
OLG München, Urteil vom 03.11.1970	12 U 1960/70	JR 1969, 163
OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 14.02.1985	12 U 44/84	MDR 1985, 503
OLG Schleswig, Urteil vom 29.06.2006	11 U 46/05	SchlHA 2008, 247

Anlage 3 – Drucksachen des Deutschen Bundestags

BT-Drs. 19/27670, S. 164

Anlage 4 – Literaturverzeichnis

Deckenbrock, Christian	Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung, Anwaltsblatt 2009, S. 17 (zit: *Deckenbrock*, AnwBl 2009, S.)
Gsell, Beate **Krüger**, Wolfgang **Lorenz**, Stephan et. al.	BeckOGK BGB, Stand: 01.06.2024 (zit: BeckOGK/*Bearbeiter*, BGB, § Rn.)
Henssler, Martin **Prütting,** Hanns	Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 6. Auflage, München, 2024 (zit: Henssler/Prütting/*Bearbeiter*, BRAO § Rn.)
Lorenz, Stephan	Gescheiterte Vertragsbeziehung zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht: später Einsicht des BGH?, NJW 1996 883, 887.
Römermann, Volker	BeckOK BRAO, 24. Edition, Stand: 01.08.2022 (zit: BeckOK BRAO *Bearbeiter* § Rn.)
Saenger, Ingo	Zivilprozessordnung, 10. Auflage, Baden-Baden, 2023 (zit: Saenger/*Bearbeiter*, Zivilprozessordnung, § Rn.)
Schulze, Reiner **Dörner,** Heinrich **Ebert,** Siegfried et. al.	Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Auflage, Baden-Baden, 2023 (zit: NK/*Bearbeiter*, BGB, § Rn.)
Voit, Wolfgang	Zivilprozessordnung: ZPO, München, 2024

	(zit: Musielak/Voit/*Bearbeiter*, ZPO § Rn.)

Vollkommer **Greger** **Heinemann**	Anwaltshaftungsrecht, 5. Auflage, München, 2021 (zit: Vollkommer/Greger/Heinemann/*Bearbeiter,* Anwaltshaftungsrecht, § Rn.)
Weyland, Dag	Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 11. Auflage, München, 2024 (zit: Weyland/*Bearbeiter*, BRAO, § Rn.)